

Hochtaunuskreises
Der Kreisausschuss
Fachbereich 40.80
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kontaktdaten
Herr Honcamp
Fon 06172/999-4842
Fax 06172/999-9800
gewerbe@hochtaunuskreis.de

Merkblatt Immobiliendarlehen - § 34i Gewerbeordnung

Erlaubnis für eine natürliche Person:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes über Ihre steuerlichen Verhältnisse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Bescheinigung des für Sie zuständigen Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis des Bundes
- aktuelle Bestätigung über eine Berufshaftpflichtversicherung als Immobiliendarlehensvermittler nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Vermögensschäden (§ 34i Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 9 bis 11 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer als Immobiliendarlehensvermittler oder Nachweis einer anderen anzuerkennenden Berufsqualifikation

Erlaubnis für eine im Handelsregister eingetragene juristische Person:

Für jedes Mitglied der Geschäftsführung ist ein eigener Antrag und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung
Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes über Ihre steuerlichen Verhältnisse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer als Immobiliendarlehensvermittler oder Nachweis einer anderen anzuerkennenden Berufsqualifikation

Zusätzlich sind für die Firma folgende Unterlagen beizufügen:

- Aktuelle Kopie des Handelsregisterauszuges mit Auflistung aller Geschäftsführer
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Bescheinigung des für Sie zuständigen Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit

- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis des Bundes
- aktuelle Bestätigung über eine Berufshaftpflichtversicherung als Immobiliendarlehensvermittler nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Vermögensschäden (§ 34i Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 9 bis 11 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

Erlaubnis für eine juristische Person in Gründung:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes über Ihre steuerlichen Verhältnisse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Bescheinigung des für Sie zuständigen Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis des Bundes
- aktuelle Bestätigung über eine Berufshaftpflichtversicherung als Immobiliendarlehensvermittler nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Vermögensschäden (§ 34i Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 9 bis 11 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer als Immobiliendarlehensvermittler oder Nachweis einer anderen anzuerkennenden Berufsqualifikation
- Gesellschaftsvertrag der Firma in Kopie

Nach Prüfung der Unterlagen wird die Zustimmung zur Eintragung in das Handelsregister gegeben. Sobald die Eintragung erfolgt ist, ist eine Kopie des Handelsregisterauszuges vorzulegen. Im Anschluss daran wird die Erlaubnis erteilt.

Hinweis: Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung kann unsere Behörde Anfragen an Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Polizei und weitere Behörden zu Verfahren stellen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevant sind. Mit der Antragstellung erklären Sie sich mit der Einholung dieser Informationen einverstanden.

Sie sind nach § 34i Absatz 8 Gewerbeordnung verpflichtet unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler bei unserer Behörde einen Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister der Industrie- und Handelskammer zu stellen. Unsere Behörde leitet den Antrag nach Eingang an die IHK Wiesbaden weiter.